

Infoblatt zu IED-Anlagen

Ausgangszustandsbericht

Bei Neugenehmigungen oder wesentlichen Änderungen von IED-Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, muss jetzt erstmal ein Ausgangszustandsbericht vorgelegt werden.

Der Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) ist eine neue Regelung des Immissionsschutzrechts, die mit der EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED) eingeführt wurde. Im deutschen Recht ist der Ausgangszustandsbericht im § 5 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz verankert. Wenn ein Betrieb einer Anlage zu erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen geführt hat, muss bei einer Betriebseinstellung das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückgeführt werden. Bezugspunkt dabei ist der Ausgangszustandsbericht. Der Ausgangszustandsbericht muss nicht nur bei der Genehmigung neuer Anlagen erstellt werden, sondern auch bei Änderungen bestehender Anlagen. Das gilt auch bei Änderungen von Anlagen, die nicht der IE-Richtlinie unterliegen. Der Bericht muss allerdings nur für bestimmte Anlagen erstellt werden, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird.

Zu den betroffenen Industriebereichen zählen unter anderem:

Raffinerien

Roheisen- und Stahlerzeugung

Zementherstellung

Chemische Industrie

Abfallbehandlung

Sowohl Anlagenbetreiber als auch die Umweltbehörden machen erste Erfahrungen mit dem neuen Instrument. Grundlage für den Vollzug ist die von den Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften Bodenschutz und Wasser erarbeitete "Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser".

BVT-Merkblätter

Für industrielle Anlagen gelten jetzt EU-weit einheitliche Emissionsbandbreiten, die in so genannten BVT-Schlussfolgerungen festgelegt werden. Auch bestehende Anlagen müssen die neuen Anforderungen spätestens nach vier Jahren einhalten.

Die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU – kurz IED nach der englischen Bezeichnung Industrial Emissions Directive genannt – regelt EU-weit die Anforderungen an die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung und die Stilllegung von großen Industrieanlagen, die in Anhang I der IED aufgeführt sind („IED-Anlagen“).

Eine wichtige Rolle spielen dabei künftig die „Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken“ (BVT-Merkblätter) und vor allem die daraus abgeleiteten BVT-Schlussfolgerungen. Die BVT-Schlussfolgerungen legen insbesondere Bandbreiten für die zulässigen Emissionen von IED-Anlagen fest. Sie gelten nicht nur bei neu errichteten Anlagen oder wesentlichen Änderungen bei bestehenden Anlagen, auch in Betrieb befindliche IED-Anlagen müssen innerhalb eines

vorgegebenen Zeitraums – in der Regel vier Jahre – ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen an die neuen Anforderungen angepasst werden.

Die BVT-Schlussfolgerungen kommen durch einen organisierten Informationsaustausch zwischen Mitgliedsstaaten, betroffenen Industriezweigen und Umweltschutzorganisationen („Sevilla-Prozess“) zustande. Sie werden von der EU-Kommission in einem formellen Verfahren beschlossen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Für die nachfolgend genannten Tätigkeiten hat die Kommission bereits BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht. Die betroffenen Anlagen müssen die Anforderungen jeweils spätestens vier Jahre nach dem Datum der Veröffentlichung einhalten.

Eisen- und Stahlerzeugung - Beschluss 2012/135/EU veröffentlicht am 8.3.2012

Glasherstellung - Beschluss 2012/134/EU veröffentlicht am 8.3.2012

Gerben von Häuten und Fellen – Beschluss 2013/84/EU veröffentlicht am 16.2.2013

Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid – Beschluss 2013/163/EU veröffentlicht am 9.4.2013

Chloralkaliindustrie – Beschluss 213/732/EU veröffentlicht am 11.12.2013

Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton - Beschluss 2014/687/EU veröffentlicht am 30.9.2014

Raffinieren von Mineralöl und Gas - Beschluss 2014/738/EU veröffentlicht am 28.10.2014

Das Umweltbundesamt informiert auf seiner Internetseite über den aktuellen Stand. Derzeit befinden sich folgende BVT-Merkblätter in Bearbeitung:

- **Abwasser- und Abgasbehandlung (CWW)4**
- **Herstellung von Platten auf Holzbasis (WBP)5**
- **Nichteisenmetallindustrie (NFM)6**
- **Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen (IRPP)7**
- **Herstellung organischer Grundchemikalien (LVOC)**
- **Großfeuerungsanlagen (LCP)**
- **Abfallbehandlungsanlagen (WT)**
- **Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM)**
- **Abfallverbrennung (WI)**
- **Konservierung von Holz und Holzzeugnissen (WPC)**

In Vorbereitung:

- **Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln (STS).**

Staatliche Überwachung von Industrieanlagen

Die Umsetzung der europäischen Industrieemissionsrichtlinie bringt für Unternehmen und Behörden neue Überwachungs- und Berichtspflichten, aber auch Erleichterungen für EMAS-Betriebe.

Die Genehmigung und Überwachung von großen Industrieanlagen soll in der EU in allen Mitgliedstaaten einen ähnlich hohen Standard haben. Die europäische Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU enthält daher genaue Vorgaben für die Überwachungsbehörden. Nach dem „risikobasierten Ansatz“ müssen Anlagen mit dem höchsten Risiko für die Umwelt mindestens einmal im Jahr kontrolliert werden, weniger risikoreiche nur alle zwei oder drei Jahre. In welche Risikogruppe eine Anlage fällt, ergibt sich aus einer systematischen und nachvollziehbaren Bewertung.

Zu den besonders umweltrelevanten Anlagen zählen:

- a) genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG , die im Anhang 1 der 4. BImSchV in der Spalte d durch den Zusatz „E“ gekennzeichnet sind und zugehörige Gewässerbenutzungen nach § 1 Abs. 1 IZÜV,
- b) zulassungsbedürftige Deponien mit Ausnahme von Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25000 Tonnen oder weniger haben und
- c) Industriekläranlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Eigenverantwortung der Unternehmen wird bei der Risikobewertung zur Überwachung belohnt. Anlagen in Betrieben, die an EMAS teilnehmen und damit eine funktionierende Eigenkontrolle nachweisen, erhalten einen Bonus. In diesem Fall muss beispielsweise eine Anlage in der höchsten Risikostufe nicht mehr jährlich, sondern nur alle zwei Jahre von der Behörde kontrolliert werden. Die Behörden müssen die Öffentlichkeit laufend über ihre Aktivitäten unterrichten und ihre Überwachungspläne und –programme, aber auch einzelne Überwachungsberichte im Internet veröffentlichen. Die konkrete Vorgehensweise bei der Überwachung der Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie und die davon betroffenen Anlagen in Hessen sind im Überwachungsplan und Überwachungsprogramm dargestellt.